

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

2. Januar 2015  
42.30-

Renate Eschweiler  
Tel 0221 809-6263  
Fax 0221 8284-1484  
[renate.eschweiler@lvr.de](mailto:renate.eschweiler@lvr.de)

## Rundschreiben 42/873-2015

**Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze  
Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2014 – Az.: 322-6000.5**

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO-KiBiz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen den Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2014 zur Kenntnis.

Ich möchte hierzu noch zwei ergänzende Hinweise geben:

Zu 2. Zurückbehaltungsrecht des Jugendamtes (§ 20 Absatz 6 KiBiz) und des Landes (§ 21 Absatz 11 KiBiz)

Im ersten Absatz auf Seite 2 des Erlasses ist konkret die Eingabe der Monatsdaten gemeint, zu der der Träger nach § 19 Absatz 1 KiBiz verpflichtet ist und die für die Endabrechnung I relevant ist.

Zu 3. Rücklagen (§ 20a KiBiz)

Auf der zweiten Seite wird im vorletzten Absatz eine Aussage zur Rücklagenhöhe getroffen. Hierzu weise ich darauf hin, dass die Höhe der Rücklage gemäß § 20a



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Absatz 1 Satz 4 KiBiz einrichtungsbezogen zu berechnen ist, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen. Die Höhe des zulässigen Rücklagenhöchstbetrages richtet sich nach den Bestimmungen des § 20a Absatz 2 und Absatz 3 KiBiz. Der Hinweis im Erlass bezieht sich somit auf die Summe der beim Träger vorhandenen Rücklagen je Einrichtung, die in verschiedenen Jahren entstanden sein können und nicht auf die Rücklagen von verschiedenen Einrichtungen.

Ich möchte Sie außerdem noch darüber informieren, dass die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes- Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz aktuell geändert worden ist. Die Änderungen der DVO KiBiz betreffen die Planungsgarantie und die Rücklagen. Als Anlage sende ich Ihnen die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW), Ausgabe 2014 Nr. 41 vom 22. Dezember 2014, Seite 889 ff, veröffentlichten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Lensing-Peters